STADTRAT

Marktgasse 58
Postfach 1372
9500 Wil 2

stadtkanzlei@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53
Telefax 071 913 53 54

Wil, 25. September 2015 / 2015-292

Protokollauszug

Sitzung vom 23. September 2015

72.00 Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben 259/2015

Reglement Konzessionsabgaben / Freigabe zur Vernehmlassung

Sachverhalt

A) Mit Beschluss vom 18. März 2015 stimmte der Stadtrat dem neuen Abgeltungsmodell der TBW sowie der Festlegung der Konzessionsgebühr für die Energieträger Strom, Gas und Kommunikation zu. Das Stadtparlament hat anlässlich seiner Sitzung vom 27. August 2015 das neue Abgabemodell TBW genehmigt.

B) Mit Beschluss vom 1. Juli 2015 hat der Stadtrat neben der Höhe der Konzessionsgebühren für das Jahr 2016, sich auch auf das weitere Vorgehen festgelegt. So ist gemäss Beschluss 4 vom Departement Versorgung und Sicherheit (VS), in Absprache mit dem Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (FVK), dem Stadtrat ein Entwurf des Reglements über die Konzessionsabgaben für die Freigabe zur Vernehmlassung an die Versorgenden der Stadt Wil vorzulegen.

Erwägungen

1. Für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Wil sollen die betroffenen Elektrizitätsversorgenden, Gasversorgenden und Versorgenden mit Kommunikation für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen die Stadt mit einer Konzessionsabgabe entschädigen.

   Mit dem vorliegenden Reglement ist es der Stadt Wil demnach möglich, die Rechtsgrundlage für die Erhebung der beschlossenen Konzessionsgebühren für Strom, Gas und Kommunikation bei den Versorgenden auf dem Stadtgebiet zu schaffen.

2. Das vorliegende Reglement ist bewusst sehr kurz gehalten und lehnt sich auch am Vorschlag des VSGP (Verein der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten) an. Ein Urteil der Verwaltungsrekurskommission bezüglich der Abgabe für gesteigerten Gemeingebrauch bei Elektrizitätsleitungen durch Strassen im Eigentum der Gemeinde (Art. 29 Strassengesetz, sGS 732.1) hält zudem Folgendes fest: *„[…] Aufgrund der Art und der Höhe einer solchen Abgabe sowie der Belastung eines grossen Teils der Einwohner muss die Erhebung und Bemessung in einem generell-abstrakten Erlass geregelt werden*" (Urteil der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/2, 8. Juli 2014, I/2-2013/44).

3. Formell ist das Reglement über die Konzessionsabgaben durch das Stadtparlament zu verabschieden und dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Zur Verabschiedung eines entsprechenden Bericht und Antrags an das Stadtparlament sollen die Versorgenden der Stadt Wil und die Parteien zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Beschluss

1. Das Reglement über die Konzessionsabgabe für die versorgenden Werke in der Stadt Wil wird beraten und zur Vernehmlassung freigegeben.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Information an (durch Protokollauszug)

- Stadtpräsidentin Susanne Hartmann, Departementsvorsteherin Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Stadtrat Daniel Meili, Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit
- Stadtschreiber Christoph Sigrist, Departementssekretär Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Martin Berti, Geschäftsleiter Versorgung und Sicherheit